

Anträge Bildung

Antrag B08

Votum der Antragskommission: Diskussion durch den Parteitag

Votum des Parteitags: einstimmig angenommen

Thema: Mit neuem Schulgesetz Sachsens Schulen für die Zukunft rüsten

Die nächsten Jahre und Jahrzehnte werden auch Sachsens Schulen vor große Herausforderungen stellen, sei es

- schon relativ kurzfristig die drängende Bewältigung des demografischen Wandels mit Blick auf ein hochwertiges aber auch finanzierbares Schulnetz,
- die Frage der Bildungsgerechtigkeit zwischen Stadt-Land und damit die Bildungschancen jedes Einzelnen und jeder Einzelnen;
- ebenso kurzfristig die quantitative und qualitative Sicherung der LehrerInnenversorgung sowohl in Summe als auch regional, z. B. im peripheren ländlichen Raum;
- die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit weitreichenden Folgen für die interne Differenzierung von Bildungsprozessen, für welche unsere Schulen weder vorbereitet noch ausgestattet sind;
- die Fülle an noch gar nicht fassbaren Veränderungen der "digitalen Revolution" in allen Lebensbereichen, die in ihrem Ausmaß mit der industriellen Revolution vergleichbar ist und nicht nur die Funktion schulischer Bildung und damit deren Bildungsauftrag verändern wird, sondern auch die Art und Weise, wie Schule betrieben wird bzw. werden kann.
- die gezielte schulische Integration und Förderung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund.

Je eher und nachhaltiger wir diesen Herausforderungen begegnen, umso besser werden wir auch in Zukunft Lebenschancen und Leistungsfähigkeit sichern und ausbauen. Auch wenn ein Gesetz nur den Rahmen für diese Entwicklungen gibt, so hängt es doch sehr von diesem ab, wie effizient künftig Schule und Gesellschaft diese Anforderungen meistern werden, ob wir immer nur den Entwicklungen hinterherlaufen und Feuerwehr spielen müssen, oder ob wir die Zukunft aktiv gestalten und damit auch unsere Ziele verwirklichen und unsere Potentiale entfalten und nutzen können.

Ausnahmslos alle der obigen Anforderungen verweisen auf ein Problem nicht nur sächsischer Schulen: Sie sind, obwohl massiv von diesen Problemen betroffen, nicht in der Lage, mit ihnen konstruktiv umzugehen. Sie sind eingebunden in ein Einheitsschulwesen, welches nach wie vor meint, dass zentral vorgegebene Strukturen und darauf fußende Ressourcenzuweisungen den Bildungserfolg sichern. Leidtragende dieses Festhaltens an zentraler Steuerung sind alle Beteiligten: die Verwaltung, die mit den rechnerisch ausreichenden Ressourcen nur ein Loch mit dem nächsten stopft; die Lehrenden, die in ihrem Engagement oft ohnmächtig zusehen müssen, wie sie jungen Menschen nicht das auf den Weg geben können, was ihr Anspruch ist; die Eltern, die mit ihren berechtigten Ansprüchen von Schule und Verwaltung zu oft nur getröstet werden und keinen wirklich Verantwortlichen finden und natürlich die jungen Menschen selbst, die teilweise schon in

Anträge Bildung

ihrer Schulzeit von Chancen abgeschnitten werden und vor allem ganz praktisch erleben, wie Schule und Leben auseinanderdriften, sie zu wenig von dem mit auf ihren Weg bekommen, was sie benötigen - dafür aber genügend Ballast, der selbst dann, wenn er von Nutzen wäre, längst abgeworfen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es für Sachsen ein Glücksfall, dass die formal durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nötig gewordene Novellierung des Schulgesetzes in eine Zeit fällt, in der die sächsische SPD an der Regierung beteiligt ist. Oder jedenfalls kann es ein Glücksfall sein, wenn sich die SPD stark macht für starke Schulen in Sachsen und damit für eine nachhaltig gute schulische Bildung. Deshalb fordern wir die SPD-Landtagsfraktion als Teil des Gesetzgebers wie unsere Kabinettsmitglieder auf, sich für eine Novellierung des Schulgesetzes stark zu machen, welche sich an den folgenden Schwerpunkten orientiert:

1. Verantwortliche Schule und dynamisches Schulnetz

Das neue Schulgesetz muss die Verantwortung im System Schule zwischen den Akteuren (Schulen, Schulträgern, Schulverwaltung) neu verteilen und bestimmen.

Die Schulen müssen vor allem den verantwortlichen Zugriff auf ihre originär zu gestaltenden Prozesse erhalten, also insbesondere die Gestaltung der Lernprozesse entsprechend ihrer speziellen Klientel und ihrer speziellen Bedingungen vor Ort. Dazu müssen sie einerseits verlässlich auf Ressourcen (vor allem Personal), die sich grundsätzlich an den Schülerzahlen orientieren, und auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugreifen können. Sie müssen befreit werden von normativen Struktur- und Organisationsvorgaben (z. B. Klassen- und Schulgrößen, Trennung von Bildungsgängen). Andererseits bedarf es für die Schulen verbindlicher Qualitätsstandards, an denen sie sich ausrichten haben.

Das Setzen und Sichern dieser Standards (Qualitätsmanagement) liegt in Verantwortung des Landes, koordiniert mit der Bundesebene, und beschreibt neben der bedarfsgerechten Zuweisung der personellen Ressourcen die wesentliche künftige Aufgabe der Schulverwaltung und -aufsicht. Auf Landesebene ist in enger Kooperation mit der LehrerInnen-ausbildung, ein Unterstützungssystem für Schulen aufzubauen.

Mit dem Fall normativer Klassen- und Schulgrößen und damit der Bindung der staatlichen Ressourcenzuweisung an Lerngruppen, hängt künftig die Größe einer Schule vor allem von ihrem pädagogischen Konzept ab, welches den Bildungserfolg bezogen auch auf diese Größe sichern muss. Damit erhalten die Schulträger wirklich gestaltenden Einfluss auf eine Schulnetzplanung, welche sich an Standards für eine Mindestversorgung, die sich auf erreichbare Abschlüsse und Bildungsgänge bezieht, orientieren und diese sichern müssen. Die Schulverwaltung wird damit künftig nicht mehr eingreifen, um eine Schule zu schließen, sondern um vom Schulträger eine Schule zu fordern. Damit wird der Weg frei für neue strukturelle Optionen, wie die Nutzung der Berufsschulzentren als Oberstufenzentren, Schulverbände, Außenstellen, Jahrgangsmischung, kooperative oder integrierte Bildungsgänge etc.. Die aktuellen und künftig absehbaren Probleme im Schulnetz können aus unserer Sicht nur so nachhaltig gelöst werden. Die Alternative wäre bei Beibehaltung

Anträge Bildung

des Status quo, die massive Zuweisung zusätzlicher Ressourcen in kleine (ländliche) Systeme und die Überfüllung der Schulen im urbanen Raum.

Das neue Schulgesetz soll Regelungen enthalten, welche

- Standards für Bildungsgänge und Abschlüsse statt für Schularten setzen
- die personellen Ressourcen auf Grundlage von SchülerInnensätzen statt über normierte Lerngruppen an die Schulen zuweisen; dabei sollen sich die Basissätze an der Schulstufe orientieren und über Aufschläge für
 - Ganztagschulen bzw. -angebote,
 - den Ausgleich sozialer Benachteiligungen (sozio-ökonomischer Hintergrund der Herkunftsfamilie),
 - besonderen Förderbedarf einzelner SchülerInnen (wie am Rande der Novellierung des SächsFrTrSchulG in der Koalition vereinbart),
 - sowie als Ausnahme und auf Antrag und mit expliziter Begründung der Notwendigkeit für kleine Schulen veredelt werden.
- ein verlässliches Unterstützungssystem verankert (Kompetenzzentren, SchulentwicklungsberaterInnen, Fort- und Weiterbildung, zentrale webbasierte Lern-, Berichts- und Verwaltungsplattformen etc.)
- einen flexibleren Personaleinsatz ermöglichen
 - zum einen hinsichtlich multiprofessioneller Teams an den Schulen, also neben Lehrkräften, die Beschäftigung weiterer pädagogischer Professionen (z. B. SozialpädagogInnen/SchulsozialarbeiterInnen in sozialen Brennpunkten)
 - zum anderen die Option für Schulträger, Personal auch selbst und natürlich nur nach Tarif einzustellen sowie auch besondere Anreize für Personal zum Beispiel im peripheren ländlichen Raum zu schaffen.
- ein differenziertes und wohnortnahes Bildungs-Mindestangebot bezogen auf Bildungsgänge und Abschlüsse in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte in Kooperation aller Schulträger sichert statt Vorgaben für Schulmindestgrößen und Schularten zu machen; Dazu muss auch das Verhältnis zwischen Schulen und Schulträger neu geregelt werden. Schulträgern muss es möglich sein, den Charakter ihrer Schulen zu bestimmen, insbesondere welche Bildungsgänge wie (z. B. integriert) an welchen Standorten angeboten und welche Profile eingerichtet werden.

2. Inklusion

Äußerer Anlass der Schulgesetznovelle ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dabei insbesondere der Anspruch auf inklusive Beschulung. Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind die oben beschriebene und geforderte Ausweitung bzw. Neudefinition der Verantwortung der einzelnen Schule sowie das aufzubauende Unterstützungssystem. Daneben bedarf es spezieller gesetzlicher Änderungen, welche vor allem SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf im Blick haben, wo die Diagnose bislang zur Einweisung in eine Förderschule führte und integrative Beschulung nur auf

Anträge Bildung

besonderen Antrag zuließ. Der Rechtsanspruch auf integrierte bzw. inklusive Beschulung muss im Gesetz verankert werden. Er darf künftig nicht mehr von vorhandenen Ressourcen abhängig gemacht werden, sondern muss vielmehr die nötigen Ressourcen in die Schule lenken.

Darüber hinaus bzw. in Konsequenz sind folgende Punkte gesetzlich zu verankern:

- Abschaffung der Förderschulpflicht,
- Zulassung lernzieldifferenter Integration an allen Schulen und in allen Bildungsgängen,
- Umwandlung der Förderschulen zu Kompetenz- oder Förderzentren (als Teil des neuen Unterstützungssystems), welche selbst perspektivisch in der Regel SchülerInnen allenfalls noch kursorisch haben,
- Ansprüche auf Nachteilsausgleiche für Leistungsnachweise und Prüfungen,
- Abschulverbote und damit die Pflicht für alle Schulen, einmal aufgenommene Schülerinnen und Schüler auch bis zu einem Schulabschluss oder regulärem Verlassen der Schule zu fördern,
- Verankerung der Schulassistenz in der Schule bei Klärung der Finanzierung über die zuständigen Ministerien SMS und SMK, soweit es keine Änderungen auf Bundesebene gibt.

3. Übergang

Die Überführung der Schulen in zunehmend (eigen)verantwortlich handelnde und lernende Systeme erfordert eine längere Übergangszeit (Aufbau Unterstützungssysteme, Ertüchtigung der Einzelschulen), ehe die neuen Regelungen für alle verbindlich gesetzt werden. Sie sollen aber den Schulen, welche diese neue Verantwortung übernehmen wollen und können, in dem Maße sofort zugänglich sein, wie diese Verantwortung von ihnen übernommen wird.

Parallel ist ein Qualitätssicherungs- also auch ein Unterstützungssystem aufzubauen. Auch dies braucht einige Jahre.